

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/405/2007
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Wilhelm Sendermann
Datum:	06.03.2007

Betreff:

Anträge der UWG-Fraktion

Beratungsfolge:	
22.03.2007	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
29.03.2007	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

gem. Beratungsergebnis

Begründung:

Die UWG-Fraktion hat am 19.2.2007 und am 22.2.2007 Anträge zur Behandlung von Verträgen sowie zur Einsichtnahme in den Vertrag über die Anmietung einer Gewerbehalle im Gewerbegebiet Hafen und den Vertrag mit der Deutschen Post AG gestellt.

Diese werden wie folgt kommunalrechtlich beurteilt:

Nach § 62 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Es ist kommunalrechtlich nicht geregelt, wie der Bürgermeister seine Pflicht erfüllt; insbesondere ist nicht bestimmt, dass er eine Sitzungsvorlage erstellen muss. Sinn der Vorbereitungsstätigkeit ist es aber, dem Rat oder den Ausschüssen eine sachangemessene Beratung und Beschlussfassung zu den in der Sitzung anstehenden Tagesordnungspunkten zu ermöglichen. Hierzu gehört eine dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Verhandlungsgegenstände angepasste Vorabinformation der Mitglieder des Vertretungsorgans, um diesen die Möglichkeit zu geben, sich schon vor einer Sitzung mit den dort zu behandelnden Angelegenheiten sachlich auseinanderzusetzen. Die von der Verwaltung bisher gefertigten Vorlagen entsprechen diesen Anforderungen.

Die Kontrolle der Verwaltung ist demnach nicht im Zusammenhang mit der Einberufung und Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen, sondern explizit im § 55 GO NRW geregelt. Hiernach überwacht der Rat die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen. Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

Es ist zulässig, dass der Rat einem von ihm bestimmten Ausschuss (in der Regel der Rechnungsprüfungsausschuss) allgemein das Recht zubilligt, vom Bürgermeister Einsicht in die Akten zu verlangen. Dies war auch in der Vergangenheit in Olfen übliche Verfahrensweise.

Ergänzend ist unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes das Recht eines einzelnen Ratsmitgliedes oder einer Gruppe von Ratsmitgliedern auf Akteneinsicht geregelt. Hierfür ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Auch ohne Beschluss des Rates muss einem einzelnen Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies verlangt und zugleich das Ratsmitglied benennt, das die Akten einsehen soll.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass dem Akteneinsichtsrecht nach § 55 GO NRW im Übrigen kein Verbot gegenüber steht, dass dem Bürgermeister die freiwillige Vorlage von Akten untersagt. Diese ist in der Vergangenheit auf Anfrage regelmäßig allen Ratsmitgliedern gewährt worden, da sie sich nur auf Einzelfälle bezog und eine transparente Sachaufklärung durch die Verwaltung gewährleistete.

Beigeordneter

Bürgermeister